

# **Siedlungsentwässerungsverordnung der Politischen Gemeinde Oberrieden (SEVO)**

SYNOPTISCHE DARSTELLUNG (VERGLEICH BESTIMMUNGEN BISHER ZU NEU)

**GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 9. DEZEMBER 2021**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>	<b>IV. FINANZIERUNG DER ÖFFENTLICHEN SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG</b>	<b>21</b>
Art. 1 Gegenstand	4	Art. 15 Grundsätze	22
Art. 2 Rechtsgrundlagen	4	Art. 16 Abwassergebühren	23
Art. 3 Vollzugszuständigkeit	5	Art. 17 Bemessung Anschlussgebühr	23
Art. 4 Strategische Planung	6	Art. 18 Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr	24
Art. 5 Öffentliche und private Abwasseranlagen	6	Art. 19 Bemessung der Benutzungsgebühr	25
Art. 6 Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser	6	Art. 20 Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr	25
Art. 7 Anlagen und Kanalisationskataster	8	Art. 21 Schuldner	26
Art. 8 Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde	12	Art. 22 Rechnungsstellung und Fälligkeit	27
		Art. 23 Verjährung	27
<b>II. BESONDERE PFLICHTEN DER GRUNDEIGENTÜMER UND INHABER DER ABWASSERANLAGEN</b>	<b>13</b>	<b>V. HAFTUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>28</b>
Art. 9 Anschlusspflicht	13	Art. 24 Haftung	28
Art. 10 Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen	13	Art. 25 Strafbestimmungen	29
Art. 11 Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen	13	Art. 26 Rechtsschutz	29
Art. 12 Nutzung von Regenabwasser und von Wasser aus eigenen Quellen	15	Art. 27 Rechtsetzungsbefugnisse	30
		Art. 28 Inkrafttreten	31
<b>III. KONTROLLEN UND BEWILLIGUNGEN</b>	<b>15</b>		
Art. 13 Bewilligungstatbestände	15		
Art. 14 Kontrollen	19		

*Gestützt auf das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz und die Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Oberrieden erlässt die Gemeindeversammlung die folgende Siedlungsentwässerungsverordnung:*

---

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

---

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. e des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 die nachfolgende Verordnung über die Siedlungsentwässerung.

---

**Art. 1 Gegenstand**

*Diese Verordnung regelt*

- a. die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser,*
- b. die Grundsätze der Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung.*

**1.1 Zweck**

Zweck der vorliegenden Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) ist die Regelung der Ableitung, Versickerung und Behandlung von Abwasser auf dem ganzen Gemeindegebiet.

(Art. 1 GSchG und Art. 1 GSchV)

**Art. 2 Rechtsgrundlagen**

*Diese Verordnung stützt sich insbesondere auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, das kantonale Gemeindegesetz sowie die Gemeindeordnung von Oberrieden.*

**1.2 Rechtsgrundlagen**

Diese Verordnung stützt sich insbesondere auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Genereller Entwässerungsplan GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung.

**1.3 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

<sup>2</sup> Ausserhalb der Bauzonen gelten auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften.

<sup>3</sup> Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Kostentragung) von öffentlichen Gewässern werden durch das kantonale Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) geregelt.

(Art. 2 GSchG)

**1.4 Begriff „öffentliche Gewässer“**

Als öffentlich gelten diejenigen Gewässer, welche im Gewässerplan der Bau- und Wasserdirektion eingetragen und im Gewässerverzeichnis aufgenommen sind.

**Art. 3 Vollzugszuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Er sorgt insbesondere für

- a. die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- b. für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen,
- c. eine zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsstellen, welche die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) operativ umsetzen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.

(Art. 4 GSchG, §§ 5 bis 7 WWG)

## 1.5 Grundsatz

Massgebend ist das übergeordnete Recht gemäss Art. 6 GSchG.

## 1.7 Zuständigkeit

Für den Vollzug dieser SEVO ist der Gemeinderat zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht, insbesondere die Bewilligung von öffentlichen Abwasseranlagen gemäss § 15 Absatz 5 EG GSchG, sowie spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden und dem Abwasserverband.

## 2.1 Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen, Bauprogramm

<sup>1</sup> Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sämtlicher öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen obliegen dem Gemeinderat.

<sup>2</sup> Die Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Gemeinderat festgesetzten und von der Baudirektion genehmigten GEP.

(Art. 10 GSchG)

## 2.2 Aufsicht

<sup>1</sup> Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Siedlungsentwässerungsanlagen obliegt dem Gemeinderat.

#### **Art. 4 Strategische Planung**

*Der Gemeinderat stellt mittels strategischer Planung langfristig die optimale Leistungserbringung der Siedlungsentwässerung sicher.*

*Die strategische Planung stützt sich auf*

- a. *den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und*
- b. *das finanzielle Führungsinstrument.*

#### **Art. 5 Öffentliche und private Abwasseranlagen**

<sup>1</sup> *Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen*

a. *das gemeindeeigene Kanalisationssystem mit allen zugehörigen Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerken, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen,*

b. *Abwasseranlagen anderer Gemeinden, und Verbände oder anderer öffentlicher Trägerschaften, die von der Gemeinde mitbenutzt werden.*

<sup>2</sup> *Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von privaten Gebäuden, Anlagen und Grundstücken.*

<sup>3</sup> *Die Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation inkl. allfälligem Kontrollschacht ist Bestandteil der privaten Abwasseranlagen.*

#### 4.1 Umfang der Anlagen

<sup>1</sup> Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die zentralen Abwasserreinigungsanlagen, welche die Gemeinde in Erfüllung ihrer Baupflicht nach GSchG, EG GSchG und PBG erstellt hat (Öffentliche Gewässer sind nur im Sinne von Art. 60a Abs. 1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung).

<sup>2</sup> Im Weiteren umfasst die öffentliche Siedlungsentwässerung auch die durch die Gemeinde ins Eigentum übernommenen privaten Abwasseranlagen.

(Art. 10 GSchG)

#### **Art. 6 Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser**

<sup>1</sup> *Abwasser aus Gebäuden und von überdeckten Flächen ist generell dem verschmutzten Abwasser zuzuordnen.*

#### 1.6 Abwasserbeseitigung

Massgebend ist das übergeordnete Recht gemäss Art. 7 GSchG und Art. 3 sowie Art. 5 - 17 GSchV.

<sup>2</sup> *Der Gemeinderat beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richtlinien, ob Regenabwasser als verschmutzt oder nicht verschmutzt gilt. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer die Behandlung des Regenabwassers an.*

<sup>3</sup> *Nicht verschmutztes Regenabwasser ist gemäss dem Generellen Entwässerungsplan zu bewirtschaften und grundsätzlich in erster Priorität zu versickern. Weisen die örtlichen Verhältnisse eingeschränkte Versickerungskapazitäten auf, ist das nicht verschmutzte Regenabwasser zurückzuhalten und nachgeschaltet zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer Rückhaltmassnahmen an.*

<sup>4</sup> *Grund-, Sicker- und Hangwasser darf grundsätzlich nicht gefasst werden. Lassen dies die örtlichen Verhältnisse nicht zu, ist das Wasser gemäss Absatz 5 zu bewirtschaften.*

<sup>5</sup> *Stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Es ist von der Abwasserreinigungsanlage fern zu halten.*

<sup>6</sup> *Wird die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von der Bauherrschaft als nicht machbar beurteilt, kann die Behörde einen entsprechenden Nachweis einfordern.*

#### 1.6.1 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)

<sup>1</sup> Verschmutztes Abwasser (häusliches und gewerbliches, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten.

<sup>2</sup> Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA geschädigt, noch deren normaler Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschwert oder gestört werden kann.

<sup>3</sup> Die Abfallentsorgung mit dem Abwasser (z.B. Öle, Fette, usw.) bzw. die Beigabe von zerkleinertem Kehrriecht in die Kanalisation ist untersagt.

#### 1.6.2 Niederschlagswasser

Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Für die Ableitung bzw. Behandlung dieser Abwässer sind der GEP und die Schweizer-Norm (SN) 592 000 und weitere Normen und Richtlinien zum Stand der Technik zu beachten.

#### 1.6.3 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)

Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, Dachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser etc.) soll nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf welchem es anfällt, wieder versickert werden. Wird von der Bauherrschaft die Versickerung als nicht möglich bezeichnet, kann die zuständige Behörde einen entsprechenden Nachweis anfordern. Erst

dann darf das nicht verschmutzte Abwasser direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer, bzw. in eine gemäss GEP geeignete Anlage eingeleitet werden. Wo dies zweckmässig ist, ordnet die zuständige Behörde die Planung von Rückhaltmassnahmen gemäss den kantonal als beachtlich erklärten Richtlinien (BBV I, Anhang 2.73 Regenwasserentsorgung) an.

#### 1.6.4 Sickerleitungen

<sup>1</sup> Hangwasser (Grundwasser) soll grundsätzlich im Boden verbleiben. Es muss mit geeigneten Massnahmen unter oder neben Gebäuden durchgeleitet werden. Ausserhalb nutzbarer Grund- und Quellwasservorkommen sowie deren Randgebieten können in begründeten Ausnahmefällen Sickerleitungen bzw. Drainagen zur Verhinderung terrainnaher Grundwasserspiegel, Hanginstabilitäten etc. bewilligt werden.

<sup>2</sup> Sickerleitungen sind nur dort bewilligungsfähig, wo die Einleitung des Sickerwassers in einen Vorfluter möglich ist.

---

## Art. 7 Anlagen und Kanalisationskataster

*<sup>1</sup> Die Gemeinde führt über das gesamte Gemeindegebiet den Anlagen- und Kanalisationskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Abwasseranlagen. Er weist die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen aus und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen, die fest mit dem Boden verbunden sind. Der Kataster erfasst auch die Versickerungsanlagen.*

---

## 2. Aufgaben der Gemeinde

### 2.3 Kanalkataster

Die Gemeinde führt einen Kanalkataster über das gesamte Gemeindegebiet, welcher die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Abwasseranlagen enthält. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben und Unterlagen zu liefern.



---

<sup>2</sup> Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind.

---

#### 2.4 Unterhaltsplan

Die Gemeinde führt einen Unterhaltsplan für die öffentlichen Abwasseranlagen.

---

#### 2.5 Kataster der Betriebe

Die Gemeinde kann einen Kataster über die Betriebe führen. Die Betriebsinhaber und/oder Grundeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde oder der zuständigen kantonalen Fachstelle die hierfür notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen zu liefern.

---

### **3. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen**

---

#### 3.1 Allgemeine Bauvorschriften

---

##### 3.1.1 Ausführung

Abwasseranlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren, zu erneuern und zu erweitern.

---

##### 3.1.2 Normen, Richtlinien

Für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen sind die Schweizer Norm (SN) 592 000 und weitere Normen und Richtlinien zum Stand der Technik massgebend.

---

##### 3.1.3 Grundstückentwässerung

---

<sup>1</sup> Grundsätzlich hat der Anschluss an die öffentliche Kanalisation im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.

<sup>2</sup> Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern.

<sup>3</sup> Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse geregelt werden. Derartige Dienstbarkeiten sind im Grundbuch einzutragen.

<sup>4</sup> Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Art. 1.6 abzuleiten.

<sup>5</sup> Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen unkontrolliert oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.

---

#### 3.1.4 Quartierplanverfahren

Die Erstellung von Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

---

#### 3.1.5 Platzierung von Kanälen

Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt.

---

#### 3.1.6 Durchleitungsrecht

Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Kanäle im Baulinienbereich resp. im Strassenabstand sind im Grundbuch anzumerken. In speziellen Fällen ist für die Sicherung des Leitungstrassees auf Privatgrund ein Bauvertragsvertrag abzuschliessen.

---

---

(§ 105 PBG)

---

3.1.7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

<sup>1</sup> Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend (verschmutztes / nicht verschmutztes Abwasser) zu erfolgen.

<sup>2</sup> Auf dem Grundstück ist das verschmutzte Abwasser bis zum Kontrollschacht nahe der öffentlichen Kanalisation getrennt vom nicht verschmutzten abzuleiten. Es sind separate Kontrollschächte zu erstellen.

<sup>3</sup> Der bauliche Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist durch einen qualifizierten Unternehmer zu erstellen bzw. anzupassen.

<sup>4</sup> Die zuständige Behörde bestimmt die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle.

<sup>5</sup> Sofern die Abflussverhältnisse es zulassen, sind Anschlüsse an öffentliche Kanäle im Winkel von 90° auszuführen. Bei öffentlichen Kanalisationen mit kleineren Rohrdurchmessern ist ein Abzweigestück von 45° einzubauen.

(Art. 11 GSchG sowie Art. 11 und 12 GSchV)

---

3.1.8 Wärmeentnahme aus dem Abwasser

Die Wärmeentnahme aus dem Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisation sowie aus dem gereinigten Abwasser der Abwasserreinigungsanlage (ARA) erfordert die Bewilligung der zuständigen kommunalen Behörde und des AWEL.

---

3.2 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt

Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien bzw. der Unterhaltsplan der Gemeinde zu beachten.

---

---

(Art. 13 - 17 GSchV)

---

#### **4. Öffentliche Siedlungsentwässerung**

---

##### 4.1 Umfang der Anlagen

<sup>1</sup> Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die zentralen Abwasserreinigungsanlagen, welche die Gemeinde in Erfüllung ihrer Baupflicht nach GSchG, EG GSchG und PBG erstellt hat (Öffentliche Gewässer sind nur im Sinne von Art. 60a Abs. 1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung).

<sup>2</sup> Im Weiteren umfasst die öffentliche Siedlungsentwässerung auch die durch die Gemeinde ins Eigentum übernommenen privaten Abwasseranlagen.

(Art. 10 GSchG)

---

#### **Art. 8 Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde**

*Die Gemeinde kann privat erstellte Abwasseranlagen in ihr Eigentum übernehmen, wenn sie an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und der Entwässerung mehrerer Liegenschaften dienen.*

##### 4.2 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

<sup>1</sup> Auf Gesuch hin kann die Gemeinde mit Beschluss diejenigen gemeinsamen Anschlussleitungen unentgeltlich in ihr Eigentum übernehmen, die an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind und die der Entwässerung von mindestens 5 Grundstücken, bzw. einem Schmutzwasseranfall von mindestens 30 Einwohnergleichwerten dienen. Bei mehreren Grundstücken desselben Eigentümers (z.B. grosses Gewerbeareal usw.) entscheidet der Gemeinderat fallweise, ob die Abwasseranlagen als öffentlich oder privat gelten. Die zu übernehmenden Anschlussleitungen müssen einen Durchmesser von mindestens 200 mm (Freispiegelleitung) aufweisen und haben dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann auch andere private Abwasseranlagen übernehmen, sofern ein öffentliches Interesse dafür besteht.

---

<sup>3</sup> Gesuchsteller haben ihre Abwasseranlagen vor der Übernahme durch die Gemeinde auf eigene Kosten kontrollieren zu lassen, allenfalls instand zu stellen, bzw. den einwandfreien Zustand nachzuweisen. Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.

## II. BESONDERE PFLICHTEN DER GRUNDEIGENTÜMER UND INHABER DER ABWASSERANLAGEN

### Art. 9 Anschlusspflicht

*Innerhalb der Bauzone und im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser von Grundstücken in die Kanalisation mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.*

### 5. Private Abwasseranlagen

#### 5.1 Anschlusspflicht

Sämtliches im Kanalisationsbereich anfallendes Abwasser ist systemgerecht abzuleiten.

(Art.11 GSchG und Art. 3 sowie Art. 11 und 12 GSchV)

#### 5.2 Baupflicht

Die systemgerechten Gebäude- und Grundstückentwässerungsanlagen sind bis und mit der Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen. (Art. 11 GSchG und Art. 11 GSchV)

### Art. 10 Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen

*Schafft der Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Möglichkeit, bestehende Gebäude daran anzuschliessen, sind die Gebäudeeigentümerinnen/Gebäudeeigentümer verpflichtet, den Anschluss dieser Gebäude vorzunehmen. Er ist mit der Erstellung der Kanalisation oder innert nützlicher Frist zu realisieren.*

### Art. 11 Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen

#### 5.8 Unterhaltspflicht

<sup>1</sup> Die Eigentümerinnen/Eigentümer der privaten Abwasseranlagen haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand sind. In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglements zu beachten.

<sup>2</sup> Bestehende private Abwasseranlagen sind zulasten der Eigentümerinnen/Eigentümer an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen

a. bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung oder der Produktion,

b. bei wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart,

c. bei gebietsweisen Sanierungen privater Abwasseranlagen,

d. bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation im Bereich der Anschlussstelle,

e. bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz,

f. bei Missständen.

<sup>1</sup> Der Eigentümer und/oder der Betreiber der Abwasseranlage hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand gehalten werden. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich, zweckentsprechend durchzuspülen und zu reinigen. Spülgut ist abzusaugen und umweltgerecht zu entsorgen.

<sup>2</sup> In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglements zu beachten.

(Art. 15 GSchG und Art. 13 GSchV)

#### 5.9 Anpassung / Sanierung

Bestehende private Abwasseranlagen sind zu Lasten des Eigentümers an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei:

- erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung
- eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude
- gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen
- baulichen Sanierungen an öffentlichen Kanalabschnitten
- Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz
- Missständen.

#### 5.11 Zustandsnachweis

<sup>1</sup> Werden aufgrund der Zustandserhebung bauliche Mängel an den privaten Abwasseranlagen festgestellt, hat der Grundeigentümer den Nachweis der gesetzeskonformen Funktionstüchtigkeit und der Dichtheit zu erbringen bzw. die Anlage innert Fristansetzung zu sanieren.

<sup>2</sup> Die zuständige Behörde verlangt bei Verdacht den Nachweis, dass keine unzulässige Beseitigung von Abwasser erfolgt.

## **Art. 12 Nutzung von Regenabwasser und von Wasser aus eigenen Quellen**

<sup>1</sup> Wird Regenabwasser oder Wasser aus eigener Quelle für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten verwendet, muss der Nutzer die Abwassermenge nachweisen, die durch den Wasserverbrauch erzeugt wird. Die erforderlichen Wasserzähler sind auf Kosten des Nutzers einzubauen.

<sup>2</sup> Fehlt dieser Nachweis, setzt der Gemeinderat die Benutzunggebühren aufgrund von Erfahrungswerten fest.

<sup>3</sup> Die notwendigen Wasserzähler werden durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt bzw. deren Miete den Nutzern in Rechnung gestellt.

## **III. KONTROLLEN UND BEWILLIGUNGEN**

### 5.3 Bewilligungen

(Art. 17 und Art. 18 GSchG)

### **Art. 13 Bewilligungstatbestände**

<sup>1</sup> Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für

a. die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwasseranlagen,

b. die Wärmeentnahme aus dem Abwasser sowie die Wärmerückgabe ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen,

c. die Regenabwassernutzung für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten,

d. jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann,

#### 5.3.1 Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung Erweiterung und Aufhebung von Abwasseranlagen bedarf einer kommunalen und/oder einer kantonalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.

<sup>2</sup> Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.

#### 5.3.2 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung

e. *die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer.*

<sup>2</sup> *Behält das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.*

Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung haben gemäss der Gesetzgebung von Bund und Kanton dem Stand der Technik zu entsprechen.

(Art. 13 GSchG und Art. 9 sowie Art. 10 GSchV)

### 5.3.3 Bewilligungsverfahren

#### 5.3.3.1 Gesuch

<sup>1</sup> Das Gesuch für die Bewilligung ist der Gemeinde schriftlich dreifach einzureichen. Die Gemeinde leitet das Gesuch falls erforderlich an die kantonale Leitstelle gemäss Bauverfahrensverordnung (BVV) weiter.

<sup>2</sup> Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal und entwässerungstechnische Angaben.

<sup>3</sup> Die zuständige Behörde kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen.

<sup>4</sup> Sollen bestehende private Abwasseranlagen weiterhin benutzt werden, ist der Zustand, bzw. die Dichtheit der Leitungen nachzuweisen. Diese Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen.

#### 5.3.3.2 Unvollständige Gesuche/Unterlagen

Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung an den Gesuchsteller zurückgewiesen.

#### 5.3.4 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung



---

Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, erteilt die zuständige Behörde die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.

---

#### 5.3.5 Ausnahmebewilligung

Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.

---

#### 5.3.6 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Die Fälle, die einer Bewilligung des AWEL bedürfen, sind im Anhang zur Bauverfahrensverordnung (BVV) aufgeführt.

(Art. 12 GSchG und Art. 7 GSchV)

---

#### 5.4 Bau / Baubeginn

<sup>1</sup> Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung der zuständigen kommunalen Behörde und falls notwendig, diejenige des AWEL rechtskräftig erteilt sind.

<sup>2</sup> Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA-Norm 430 und 431 zu treffen.

---

#### 5.5 Geltungsdauer der Bewilligung

Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen wurde.

---

#### 5.6 Kontrollen

---

<sup>1</sup> Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind dem Kontrollorgan zur Kontrolle, zum Einmass und zur Abnahme anzumelden. Das Kontrollorgan wird spätestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung tätig.

<sup>2</sup> Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan kontrolliert und eingemessen worden ist.

<sup>3</sup> Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.

<sup>4</sup> Bei allen unterirdisch verlegten Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser sind bei Neubauten und Sanierungen Dichtheitsprüfungen gemäss den geltenden Normen der Fachverbände durchzuführen. Die Dichtheit von Grundleitungen kann in Ausnahmefällen auch mit einer Füllprobe nachgewiesen werden.

---

#### 5.7 Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente

<sup>1</sup> Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.

<sup>2</sup> Der Gemeinde sind nach Abnahme der Abwasseranlagen innert 30 Tagen Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) im Doppel einzureichen.

---

#### 5.8 Unterhaltspflicht

<sup>1</sup> Der Eigentümer und/oder der Betreiber der Abwasseranlage hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand gehalten werden. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich, zweckentsprechend durchzuspülen und zu reinigen. Spülgut ist abzusaugen und umweltgerecht zu entsorgen.

---

<sup>2</sup> In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes zu beachten.

(Art. 15 GSchG und Art. 13 GSchV)

#### 5.9 Anpassung / Sanierung

Bestehende private Abwasseranlagen sind zu Lasten des Eigentümers an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei:

- erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung
- eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude
- gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen
- baulichen Sanierungen an öffentlichen Kanalabschnitten
- Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz
- Missständen.

#### Art. 14 Kontrollen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen. Die Kontrolle der privaten Abwasseranlagen erfolgt, soweit dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist.

<sup>2</sup> Die Kosten für die Zustandserhebungen der öffentlichen Abwasseranlagen werden durch die Abwassergebühren finanziert. Die Kosten für die Zustandserhebungen der privaten Abwasseranlagen werden in der Regel deren Eigentümerinnen/Eigentümern überbunden.

<sup>3</sup> Die Eigentümerinnen/Eigentümer und Besitzerinnen/Besitzer von Grundstücken müssen den Kontrollorganen jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Anlagen ermöglichen.

#### 5.10 Aufsichtspflicht der Gemeinde

<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für die Kontrolle der privaten Abwasseranlagen und die Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann in Ausübung ihrer Aufsichtspflicht jederzeit private Kanalisationen auf den baulichen Zustand untersuchen lassen. Allfällige Sanierungskosten gehen zu Lasten des Leitungseigentümers.

(Art. 15 GSchG)

#### 5.11 Zustandsnachweis

Bestimmungen neu

---

Bestimmungen bisher

---

<sup>1</sup> Werden aufgrund der Zustandserhebung bauliche Mängel an den privaten Abwasseranlagen festgestellt, hat der Grundeigentümer den Nachweis der gesetzeskonformen Funktionstüchtigkeit und der Dichtheit zu erbringen bzw. die Anlage innert Fristansetzung zu sanieren.

<sup>2</sup> Die zuständige Behörde verlangt bei Verdacht den Nachweis, dass keine unzulässige Beseitigung von Abwasser erfolgt.

---

---

**5.12 Mehrere Eigentümer**

Für Abwasseranlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

---

**IV. FINANZIERUNG DER ÖFFENTLICHEN SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG**

---

**6. Finanzierung und Kostentragung**

---

**6.1 Allgemein**

<sup>1</sup> Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen trägt der jeweilige Eigentümer.

<sup>2</sup> Die Finanzierung von gemeinsam benutzten öffentlichen Anlagen, z.B. Verbandsanlagen, ist vertraglich zu regeln.

<sup>3</sup> Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.

(Art. 3a GSchG)

---

**Art. 15 Grundsätze**

<sup>1</sup> Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.

<sup>2</sup> Alle Eigentümerinnen/Eigentümer von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen, die Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind gebührenpflichtig.

<sup>3</sup> Die Gemeinde erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die nächsten 15 Jahre zu ermitteln und zu planen.

**6.2 Öffentliche Anlagen, Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton Gebühren und Beiträge.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung erlässt für die Abwassergebühren eine Gebührenverordnung. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren (Tarif) fest. (Art. 3a und 60a GSchG)

**6.3 Verwaltungsgebühren**

Es werden Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung erhoben.

**Die nachfolgenden Artikel sind heute in der GebV SEVO enthalten.**

**1.2 Kostendeckung**

<sup>1</sup> Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (inkl. Abschreibung, Verzinsung und Beiträge an Dritte), insbesondere für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

<sup>2</sup> Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine separate Betriebskostenrechnung geführt.

<sup>3</sup> Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt: die Anschlussgebühr und die Benutzungsgebühr. Die Anschlussgebühr dient zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Die Benutzungsgebühr hat, unter Berücksichtigung der An-

	<p>schlussgebühr und allenfalls eingehenden Beiträgen von Dritten (wie Staatsbeiträge, Mehrwerts- und Erschliessungsbeiträge u.s.w.), sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.</p> <p><sup>4</sup> Unterhaltsmassnahmen an öffentlichen Gewässern, welche die Siedlungsentwässerung verursacht, können dieser anhand eines Kostenverlegers gemäss § 14 WWG belastet werden.</p>
<p><b>Art. 16 Abwassergebühren</b></p> <p><i>Die Gemeinde erhebt</i></p> <p>a. <i>Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung,</i></p> <p>b. <i>Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung.</i></p>	<p>1.1 Grundsatz</p> <p>Die Gemeinde erhebt, gestützt auf Art. 3a und 60a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und auf Art. 6.2 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO), folgende Gebühren:</p> <p>a) Benutzungsgebühren b) Anschlussgebühren</p>
<p><b>Art. 17 Bemessung Anschlussgebühr</b></p> <p><sup>1</sup> <i>Die Anschlussgebühr wird nach der Gebäudeversicherungssumme der angeschlossenen Gebäude bemessen. Sie beträgt 0.8 % exkl. MwSt. der Gebäudeversicherungssumme sämtlicher Haupt- und Nebenbauten. Die Gebäudeversicherungssumme berechnet sich wie folgt:</i></p> <p><i>Gebäudeversicherungssumme = Basiswert x Teuerungsfaktor des Anschlussjahres</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Werden Grundstücke an die öffentliche Siedlungsentwässerung angeschlossen mit Anlagen, für die keine Gebäudeversicherungssumme</i></p>	<p>3.2 Bemessung</p> <p><sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird nach dem Zeitwert der angeschlossenen Bauten (Gebäudeversicherungswert) bemessen.</p> <p><sup>2</sup> Bei wesentlichen Erweiterungen der Gebäude (bauliche Wertvermehrung) ist eine Nachzahlung fällig.</p>

ermittelt werden kann (wie Parkplätze oder andere befestigte Flächen, Schwimmbäder usw.), setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.

<sup>3</sup> Bauliche Werterhöhungen am Gebäude wie Innen- und Dachausbauten sowie Vergrößerungen des umbauten Raumes unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Absatz 1.

<sup>4</sup> Bei wertvermehrenden Aus- und Umbauten mit einer Erhöhung des Gebäudeversicherungswertes bis Fr. 50'000.-, werden keine Nachforderungen von Anschlussgebühren erhoben. Für die Ermittlung der Nachforderung bei darüber hinaus gehender Erhöhung des Gebäudeversicherungswertes, werden die ersten Fr. 50'000.- in Abzug gebracht.

#### **Art. 18 Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr**

<sup>1</sup> Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Anlage an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Weigert sich ein Grundeigentümer/eine Grundeigentümerin, seine Liegenschaft anzuschliessen, sind die Gebühren geschuldet, sobald der Anschlussentscheid rechtskräftig ist

<sup>2</sup> Vor Baubeginn ist die voraussichtliche Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots oder einer Bankgarantie sicherzustellen. Die Baufreigabe erfolgt erst nach der Sicherstellung. Die definitive Anschlussgebühr wird nach der Erstellung des Kanalisationsanschlusses aufgrund der Schlussabrechnung endgültig und über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Wird ein Gebäude abgebrochen oder durch Brand oder andere Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren ein Neubau errichtet, wird, sofern bereits früher die Anschlussgebühr erhoben wurde, die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der

#### **3.1 Gebührenpflicht**

<sup>1</sup> Für Neubauten und/oder den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

<sup>2</sup> Gebührenpflichtig sind sämtliche Gebäude, unabhängig davon, ob sie an das öffentliche Netz angeschlossen sind oder nicht.

#### **3.3 Kostenvorschuss**

Für die Sicherstellung der mutmasslichen Anschlussgebühr ist vor Baufreigabe ein entsprechender Kostenvorschuss zu leisten.



*neuen Anschlussgebühr angerechnet (Basiswert Neubau abzüglich Basiswert der zerstörten Gebäude, auf das Erstellungsjahr der Ersatzbaute hochgerechnet). Die Rückerstattung bereits früher bezahlter Anschlussgebühren ist ausgeschlossen.*

<sup>5</sup> *Für Betriebe mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, erhöhte Anschlussgebühr erheben, die sich an den zusätzlich entstehenden Kosten für Entsorgung und Reinigung (Grenzkosten) orientiert.*

### **Art. 19 Bemessung der Benutzungsgebühr**

<sup>1</sup> *Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Summe der zwei Komponenten:*

a. *Grundgebühr pro Haushaltung oder Industrie- und Gewerbebetrieb,*

*und*

b. *Mengengebühr aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in Kubikmetern [m<sup>3</sup>]), unabhängig von der Bezugsquelle.*

<sup>2</sup> *Für die Entwässerung der Strassenflächen wird nur eine Grundgebühr basierend auf der zu entwässernden Strassenfläche erhoben. Die Gebühr wird erhoben, wenn diese Strassenentwässerung die Siedlungsentwässerung der Gemeinde beansprucht.*

<sup>3</sup> *Der Ertrag aus der Grundgebühr soll in der Rechnung der öffentlichen Siedlungsentwässerung ungefähr ein Drittel des Gesamtertrages der Benutzungsgebühren erreichen. Der restliche Ertrag (zwei Drittel) soll aus der Mengengebühr geschöpft werden.*

#### 2.1 Gebührenpflicht

Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 1.2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

#### 2.2 Berechnung der Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben, nämlich als Grundgebühr und als Mengengebühr aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m<sup>3</sup>), unabhängig von der Bezugsquelle.

#### 2.2 Grund- / Mengengebühr

Der Gemeinderat setzt den Gebührentarif in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

### **Art. 20 Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr**

#### 2.4 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben

<sup>1</sup> Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Abwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration, Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist. Die Berechnung der Zuschlagsfaktoren erfolgt nach Anhang C der Empfehlung zu Gebührensystemen und zur Kostenteilung bei Abwasseranlagen des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA; 2018).

<sup>2</sup> Fehlen Angaben zur Verbrauchsmenge, wird als Mengengebühr ein Pauschalbetrag eingesetzt, der auf Erfahrungswerten des Wasserverbrauchs für ähnliche Bauten und Anlagen basiert. Fehlen entsprechende Werte, wird der Abwasseranfall mittels einer Stichprobe ermittelt und der Pauschalbetrag über den Zeitraum des Abwasseranfalls bestimmt.

<sup>3</sup> Weist ein Wasserbezüger nach, dass er das bezogene Wasser rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht in die Siedlungsentwässerung ableitet, kann die Mengengebühr reduziert werden. Dies gilt insbesondere für Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Sportanlagen und gewerblichen Betriebe, welchen einen Teil des bezogenen Trinkwassers zur Erstellung von Produkten verwenden.

<sup>4</sup> Für die Benutzung der Abwasseranlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr (Grund- und Mengengebühr) von mindestens Fr. 100.- in Rechnung gestellt.

<sup>5</sup> Bei erhöhtem administrativem Aufwand (z.B. Ratenzahlungen, wiederholte Einzahlung von Fehlbeträgen usw.) kann die zuständige Behörde dem Verursacher die zusätzlich anfallenden Aufwendungen nach der Gebührenregelung der Gemeinde in Rechnung stellen.

<sup>1</sup> Auf begründetes Gesuch hin kann die zuständige Behörde die Mengengebühr angemessen ermässigen, wenn ein erheblicher Teil des bezogenen Trink- und Brauchwassers rechtmässig nicht der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen zugeleitet wird.

<sup>2</sup> Ändern sich die Verhältnisse, so hat eine Neuveranlagung stattzufinden.

2.5 Besonders hoher Abwasseranfall

Für Liegenschaften mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, sich an den zusätzlich entstehenden Kosten orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erheben.

## Art. 21 Schuldner

### 4. Gemeinsame Bestimmungen

#### 4.1 Entstehung der Gebührenforderung

*Gebührensschuldner ist bei allen Gebühren der Grundeigentümer/die Grundeigentümerin, der Baurechtsnehmer/die Baurechtsnehmerin oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.*

Die Gebührenforderung entsteht:  
 a) für Neubauten: mit dem Anschluss an das öffentliche Netz  
 b) für Um- und Erweiterungsbauten: mit der Bauvollendung, spätestens mit dem Tag der Gebäudeschätzung durch die Gebäudeversicherung

#### 4.2 Spezielle Verhältnisse

Die zuständige Behörde kann für die Gebühren beim Vorliegen von besonderen Verhältnissen Ausnahmen bewilligen.

### **Art. 22 Rechnungsstellung und Fälligkeit**

<sup>1</sup> *Alle Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig.*

<sup>2</sup> *Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner/die Schuldnerin gemahnt. Ab Datum der Mahnung kann ein Verzugszins von 5 % erhoben werden. Eine zweite Mahnung ist kostenpflichtig.*

<sup>3</sup> *Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind zulässig. Die Rechnung kann in Form einer Verfügung eröffnet werden.*

<sup>4</sup> *Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.*

#### 5 Zahlungsmodalitäten

##### 5.1 Rechnungsstellung

<sup>1</sup> Die Benutzungsgebühr wird jährlich in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Die Verrechnung erfolgt an den Bezüger. Bezüger im Sinne dieser Verordnung ist im Normalfall der Eigentümer des Gebäudes. Mit Mietern und Pächtern werden in der Regel keine Vereinbarungen getroffen.

<sup>3</sup> Schuldner bleibt der Eigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

##### 5.2 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer

Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.

### **Art. 23 Verjährung**

*Forderungen für wiederkehrende Leistungen verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.*

---

## V. HAFTUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

---

### Art. 24 Haftung

<sup>1</sup> Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümerinnen/

Eigentümer noch die Inhaberinnen/Inhaber und Betreiberinnen/Betreiber von Abwasseranlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.

<sup>2</sup> Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde.

<sup>3</sup> Der Verursacher haftet für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen

a. Nutzung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,

b. Einleitung von Abwässern in die öffentliche Siedlungsentwässerung.

<sup>4</sup> Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.

### Die nachfolgenden Bestimmungen stammen wieder aus der SEVO

#### 7. Haftung

<sup>1</sup> Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde und/oder den Kanton entbinden den Grundeigentümer bzw. seinen Auftragnehmer nicht von der Verantwortung, die er für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt.

<sup>2</sup> Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.

<sup>3</sup> Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

---

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher
	<p><b>8. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen</b></p> <p>8.1 Vorbehalt, übergeordnetes Recht</p> <p>Die Gesetzgebung von Bund und Kanton insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung sowie entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden bleiben vorbehalten.</p>
<p><b>Art. 25 Strafbestimmungen</b></p> <p><i>Bei Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz, anwendbar. Es werden entsprechende Anzeigen eingereicht.</i></p>	<p>8.3 Strafbestimmungen</p> <p>Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.</p>
<p><b>Art. 26 Rechtsschutz</b></p> <p><i>Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz, dem Planungs- und Baugesetz sowie dem Gemeindegesetz.</i></p>	<p>8.2 Rechtsschutz</p> <p><sup>1</sup> Gegen Anordnungen der Verwaltung, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.</p>

---

#### 8.4 Übergangsbestimmungen, Planablieferung

Sind von bestehenden privaten Abwasseranlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so sind solche Pläne im Doppel durch den Eigentümer innert anzusetzender Frist einzureichen.

---

### **Art. 27 Rechtsetzungsbefugnisse**

*<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung und regelt insbesondere*

- a. den Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet,*
- b. die Rechte und Pflichten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer Inhaberinnen/Inhabern von Gebäuden und Anlagen sowie der Gemeinde zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Siedlungsentwässerung,*
- c. die Gebührentarife, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, sowie die Festsetzung der Mehrwertbeiträge.*

*<sup>2</sup> Die Beschlüsse und Erlasse sind öffentlich bekanntzumachen.*

---

**Art. 28 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt nach der Zustimmung durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich das Inkrafttreten der vorliegenden Siedlungsentwässerungsverordnung.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Siedlungsentwässerungsverordnung vom 21. Juni 2012 und die Verordnung vom 21. Juni 2012 über die Gebühren der Siedlungsentwässerung aufgehoben.

## 8.5 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 21. Juni 2012

Der Gemeindepräsident: Martin Arnold

Der Gemeindeschreiber: Thomas Dischl

Von der Baudirektion mit Verfügung Nr.1582

genehmigt am: 30. August 2012

Diese Verordnung tritt per 1. Oktober 2012 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Abwasseranlagen, aufgehoben.

## 9. Anhang

## 9.1 Abkürzungen

ABV Allgemeine Bauverordnung

ARA Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage)

AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft BBV I Besondere Bauverordnung I

BBV II Besondere Bauverordnung II

BVV Bauverfahrensverordnung

EG GSchG Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz GEP Genereller Entwässerungsplan

GSchG Gewässerschutzgesetz

GSchV Gewässerschutzverordnung

PBG Planungs- und Baugesetz

Bestimmungen neu

---

Bestimmungen bisher

SEVO Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen SIA  
Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein

SN Schweizer Norm

WWG Wasserwirtschaftsgesetz

---